

Fit für die Blanko – evidenzbasierte Schulterdiagnostik in der Physiotherapie



Manuela Pintarelli-Rauschenbach
Bundesvorsitzende und
Landesgruppenvorsitzende Mitte



Andreas Lieschke
Inhaber Physiopark Regensburg
Dozent International Academy of Orthopedic Medicine (IAOM)

- Vertragsschluss mit Wirkung zum 01.11.2024 (§ 125 a SGB V)
- Indikation | Diagnosegruppe (DG): Schultergelenkserkrankungen | DG: EX
- Vorgegebene Diagnoseliste mit 114 Diagnosen (vgl. [Anhang 1](#))
- Gültigkeit der Blanko-VO: 16 Wochen ab Verordnungs-/Ausstellungsdatum (§ 13a HMR)
- Leistungserbringer: Zugelassene Praxen (n. § 124 Abs. 1 SGB V) im Bereich der Physiotherapie sind zur Annahme der Blanko-VO bei Schultergelenkserkrankungen berechtigt.
- Kernelemente: Physiotherapeutische Diagnostik | Bedarfsdiagnostik | Wahl der Heilmittel
= Anerkennung/Honorierung vorhandener Kompetenzen im Therapieprozess

Neue Abrechnungspositionen	Regelbehandlungszeit Positionsnummer (NEU)	€-Betrag / <u>je Verordnung</u> (inkl. Preissteigerung 4,01% bzw. 8,02%)
<p><u>Physiotherapeutische Diagnostik -PD</u></p> <ul style="list-style-type: none"> zur Festlegung Therapieziel/e und Therapieplanung nach ICF 	<p>keine Zeitvorgabe Pos.-Nr.: 20522</p>	<p>37,09 € 1.4.2025 35,72 € 1.7.2025</p>
<p><u>Bedarfsdiagnostik – BD</u></p> <ul style="list-style-type: none"> im Therapieverlauf: Überprüfung /Anpassung zum Ende der Therapie: Abschlussdiagnostik /Evaluation Therapieerfolg 	<p>max. 15 Min. Pos.-Nr. 20523</p>	<p>27,83 € 1.4.2025 26,79 € 1.7.2025</p>
<p><u>Versorgungsbezogene Pauschale</u></p> <ul style="list-style-type: none"> Versorgungssteuerung und Sicherung der Versorgungsqualität, Dokumentation intra- und interprofessionelle Beratungen 	<p>keine Zeitvorgabe Pos.-Nr. 20524</p>	<p>59,41 € 1.4.2025 57,21 € 1.7.2025</p>
<p>➔ Rd. 120 € je Blanko-Verordnung in 2025 ➔ Preise in der Blanko werden analog der Preissteigerung in der Regelversorgung weiterentwickelt.</p>		

- Die Diagnostik muss vor Beginn der Therapie bzw. vor der ersten Behandlungseinheit erfolgen (*28 Tage-Frist für den Behandlungsbeginn beachten (PD sofern separat erbracht ≠ 1. Behandlungstermin)*)
- Die physiotherapeutische Diagnostik ist außerhalb der Therapiezeit zu erbringen.
- Auf Grundlage der PD-Ergebnisse werden Therapieziele definiert und eine individuelle Therapieplanung erstellt. Im Rahmen der Therapieplanung werden die notwendigen physiotherapeutischen Maßnahmen sowie die Frequenz, Dauer und Anzahl der Behandlungseinheiten von der Therapeut:in eigenständig festgelegt. Heilmittelauswahl im Rahmen des Heilmittel-Katalogs DG „EX“.
- Die physiotherapeutische Diagnostik und erste Behandlung *können* im zeitlichen Zusammenhang an einem Tag erbracht werden.
- Inhalte: Umfassende Befragung / Untersuchung | Bewertung der Unterlagen | PT-Anamnese | Assessments | Screenings | Testverfahren | Dokumentation Patientenakte
- Je Blankoverordnung kann die physiotherapeutische Diagnostik einmal durchgeführt und abgerechnet werden

- Im Laufe der Behandlungsserie oder am Ende der Behandlungsserie kann die Physiotherapeut:in die Bedarfsdiagnostik (BD) 1 x je Blanko-VO durchführen (max. 15 Minuten).
- BD
 - im Therapieverlauf zur Überprüfung der bisher erreichten Therapieziele und ggf. zur Anpassung des Therapieplanes (Zwischendiagnostik) oder
 - zum Ende der Therapie unter Einbezug der Verlaufsdokumentation (Abschlussdiagnostik)
- Zwischen der Physiotherapeutischen Diagnostik und der Bedarfsdiagnostik müssen mindestens 28 Tage liegen.
- Die physiotherapeutische Bedarfsdiagnostik ist eigenständige Position/Leistung außerhalb der Therapiezeit zu erbringen.
- Je Blankoverordnung ist die BD einmal einsetz- und abrechenbar.

Gültigkeitszeitraum der Blanko-Verordnung: max. 16 Wochen ab Verordnungsdatum

Annahme der Blanko-VO

PT-Diagnostik (PD)

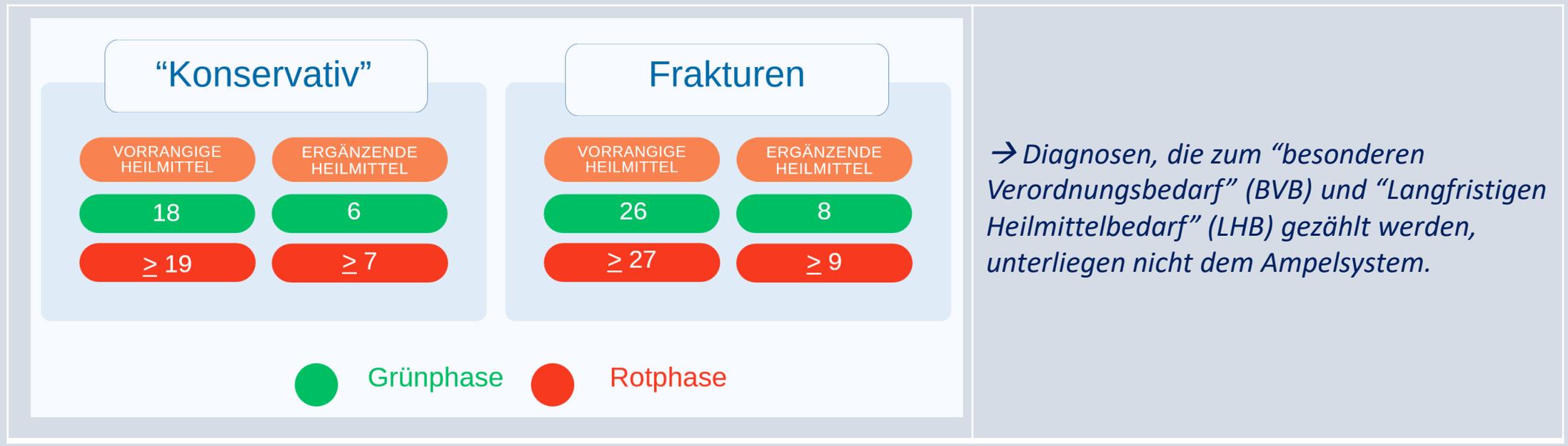
Therapieplanung

**Behandlung;
Bedarfsdiagnostik (BD)**
(als Zwischen- oder
Abschlussdiagnostik)

**Behandlungsabschluss;
Bedarfsdiagnostik (BD)**
(als Zwischen- oder
Abschlussdiagnostik)

Min. 28 Tage zwischen PD und BD

- Gemäß § 125 a SGB V sind in den Verträgen Maßnahmen zur Vermeidung einer unverhältnismäßigen Mengenausweitung in der Anzahl der Behandlungseinheiten je Versicherten zu vereinbaren.
- Zur Umsetzung verständigten sich die Vertragspartner auf ein sog. Ampelsystem. Dieses Ampelsystem weist 2-Phasen grün und rot auf (“Fußgängerampel”). Für Frakturen besteht ein gesondertes Ampelsystem mit einer höheren Anzahl an Behandlungseinheiten.
- Es gilt ein Preisabschlag von 9% für Behandlungseinheiten, die innerhalb der “Rotphase” liegen.



Unterschiede Blanko VO und konventionelle VO

	Blanko-Verordnung	Konventionelle Verordnung
Gültigkeit	<p>16 Wochen ab Ausstellungsdatum (HMR)</p> <p>Unterbrechungen von länger > 14 KT führen nicht dazu, dass die Blanko-VO ihre Gültigkeit verliert. Unterbrechungen sind nicht zu begründen.</p>	<p>3 Monate (≤ 6 Behandlungseinheiten /Verordnung) bzw. 6 Monate (> 6 Behandlungseinheiten/Verordnung) nach dem ersten Behandlungstag.</p> <p>Verordnung für die noch verbleibenden Behandlungseinheiten verlieren ihre Gültigkeit bei Unterbrechungen > 14 KT; Ausnahmen: Krankheit, Urlaub, therapeutisch indizierte Unterbrechnungen</p>
Therapiewahl	Physiotherapeut:in (HMR): Festelegung des Heilmittel, der Frequenz und Behandlungseinheiten	Ärzt:in Heilmittel, Frequenz, Behandlungseinheiten
Diagnostik	Diagnostik außerhalb der Therapie, separat vergütet	Befundung im Rahmen der 1. Behandlung, nicht extra vergütet
Behandlung 1 Tag Doppelbehandlungen	Je Behandlungstag dürfen max. 2 vorrangige HM und 1 ergänzendes Heilmittel erbracht werden.	Je Tag max. ein vorrangiges Heilmittel und sofern verordnet ein ergänzendes Heilmittel.
Budgetverantwortung	Physiotherapeut:in in Form des Ampel-/Abschlagssystems	Ärzt:in
Aufwandspauschale	Versorgungsbezogen Pauschale 57 € je Blanko-Verordnung	./.
Korrekturmöglichkeit Verordnung	Korrekturen/Ergänzungen der abgegebenen Leistung müssen vor Einreichung zur Abrechnung erfolgt sein.	Korrektur/Ergänzungen der abgegebenen Leistung einmalig nach erfolgter Abrechnung (innerhalb von 3 Monaten).

Vorteile	Herausforderungen
<ul style="list-style-type: none">▪ Therapieautonomie▪ Einführung der physiotherapeutischen Diagnostik▪ Abbildung des höheren Aufwands über eine versorgungsbezogene Pauschale▪ Behandlungsmenge der vorrangigen Heilmittel in der „Grünphase“ (ohne Abschläge) an der oBM der Regelversorgung▪ 2-Phasen-Modell ohne undurchsichtige „Gelbphase“ – unverhältnismäßige Prüfung der GKV konnte verhindert werden	<ul style="list-style-type: none">▪ Verantwortungsvoller Umgang Therapieautonomie▪ Fachlicher Anspruch steigt, Diagnostik und Therapieplanung▪ unpraktikable Zuzahlungsregelung▪ keine Abbildung der MLD als Heilmittel in der DG EX innerhalb der Blanko; weiterhin extra Verordnung notwendig

Erfahrungen in der Blanko bzw. nach dem 1. Abrechnungszeitraum

Häufige Fragestellungen in der Beratung:

Blanko – neue Pos.-Nr.?:	Ja - separate Preisliste mit neuen Positionsnummern in der Blanko (vgl. Anlage 2)
28-Tage-Beginnfrist?	Ja - Behandlungsbeginn innerhalb von 28 Tage (analog BRV); PD≠ 1. <i>Behandlungstermin</i>
Bedarfsdiagnostik Pflicht?	Nein –die BD kann als Zwischen- oder Abschlussdiagnostik durchgeführt/abgerechnet werden
Parallele Verordnung?	<p>Im 16-wöchigen Gültigkeit der Verordnung darf für dieselbe Patientin für die Diagnosegruppe EX keine weitere Heilmittelverordnung nach § 125 und/oder § 125a SGB V für Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks (Anhang 1) angenommen und durchgeführt werden.</p> <p>Ausgenommen davon, sind weitere Heilmittelverordnungen für Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks (Anhang 1) mit unterschiedlichen Lokalisationen (rechte/linke Schulter).</p>

Erfahrungen in der Blanko bzw. nach dem 1. Abrechnungszeitraum

In Klärung (!) befindliche bzw. zu konkretisierende Fragestellungen mit der GKV (*insbesondere*)

	LEV-Position
Praxiswechsel	Abrechnung von PD, BD und Pauschale durch die übernehmende Praxis im Gültigkeitszeitraum bei Übernahme/Weiterführung des Ampelsystems?
Nach PD keine Blanko Abrechnung PD + Pauschale?	Bei der PD wird festgestellt, dass die Blanko-VO nicht durchführbar ist (z.B. weil keine Schulterproblematik erkannt werden kann). Die Verordnung wird daher nach der PD beendet und abgerechnet. Zusätzlich kann die versorgungsbezogene Pauschale abgerechnet werden
Diagnoseänderung im 16-Wochen-Zeitraum (Schulter konservativ -> Schulter operativ)	Ändert sich die behandlungsrelevante Diagnose derart, dass eine neue Einstufung im Ampelsystem erfolgt, kann die alte Blankoverordnung vor Ablauf der 16 Wochen abgebrochen und die neue Blankoverordnung begonnen werden.
VO: Blanko-Diagnose zzgl. weitere Diagnose (≠ Blanko)	Die Verordnung ist gültig, solange mindestens eine gelistete Diagnose eingetragen wurde (Ausnahme wenn laut Liste zwei Diagnosen gleichzeitig erforderlich sind). Eine nichtgelistete Diagnose muss nicht gestrichen werden. Die Reihenfolge der Diagnosen ist nicht relevant.



Informationsblatt für Ärzt*innen zur Blankoverordnung

Alles wichtige Rund um die Blanko für Ärzt*innen und welche Vorteile sie mit sich bringt:



Informationsblatt für Rezeptionskräfte

Alles wichtige Rund um die Blanko für Praxispersonal und welche Vorteile sie mit sich bringt:



Infobroschüre zur Blankoverordnung

Was bringt die Blanko? Wie gehe ich bei der Bearbeitung vor? In der VPT-Infobroschüre haben wir diese und weitere Fragen genaustens beantwortet:



Befundbogen für die Schulter

Der beschreibbare Befundbogen zum Download:



Befundbogen für die Schulter

Der Befundbogen zum Ausdrucken:



Abschlussbericht nach der Behandlung

Hier der beschreibbare Berichtsbogen zum Download:



Leitfaden zur ICF Befundung

Der komplette Leitfaden und nützliche Tipps in einer kompakten PDF:





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!